



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Oktober 2024	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Berichtigung des Gesetzes Nr. 2119 zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Vom 22. Oktober 2024	826
Gesetz Nr. 2149 über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags (Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag). Vom 9. Oktober 2024	826
Gesetz Nr. 2150 zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes. Vom 9. Oktober 2024	829
Richtlinie im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege Saar über die Gewährung von Zuschüssen des Saarlandes zur Förderung der Integration ausländischer Pflegepersonen. Vom 22. Oktober 2024	829

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über die Bestimmung des Tages der Wiederholungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz in den Wahlbezirken „401 Michelbach“ (Wahlbereich 3) und „501 Primsweiler“ (Wahlbereich 2) .	832
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 16. September 2024 (BAnz AT 23.09.2024 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit nirsevimabhaltigen Arzneimitteln. Vom 17. Oktober 2024	832
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel). Vom 18. Oktober 2024	833
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Oktober 2024	835
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 17. Oktober 2024	837
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 18. Oktober 2024	839
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 23. Oktober 2024	841
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 24. Oktober 2024	842

A. Amtliche Texte

Gesetze

278 **Berichtigung des Gesetzes Nr. 2119
zur Änderung der Landesbauordnung
und des Saarländischen Architekten-
und Ingenieurkammergesetzes**

Vom 22. Oktober 2024

Das Gesetz Nr. 2119 zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a wird in Doppelbuchstabe dd die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „4 und 5“ und in Doppelbuchstabe ee die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2024

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Koch-Wagner

269 **Gesetz Nr. 2149
über die Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des IT-Staatsvertrags
(Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag)**

Vom 9. Oktober 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

(1) Dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Chef der Staatskanzlei gibt den Tag, an dem die Vorschriften des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder der IT-Staatsvertrag nach seinem § 12 Absatz 2 außer Kraft tritt.

Saarbrücken, den 23. Oktober 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

In Vertretung
Barke

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Dr. Jung

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung
Jost

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 sowie
 die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der
 Bund“ genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. steuert Produkte des informationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“
 - ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 „5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;
 „6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ wird durch „25“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21. Dezember 2023

Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19. Dezember 2023

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22. Dezember 2023

Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 7. Dezember 2023

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27. November 2023

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21. Dezember 2023

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. Dezember 2023

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 30. November 2023

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31. Dezember 2023

Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27. November 2023

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 28. Dezember 2023
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29. November 2023
Malu Dreyer

Für das Saarland
Saarbrücken, den 21. Dezember 2023
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 19. Dezember 2023
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 21. Dezember 2023
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 21. Dezember 2023
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 13. Dezember 2023
Bodo Ramelow

276 **Gesetz Nr. 2150
zur Änderung
des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Vom 9. Oktober 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist das Eingangsamt für Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für den Laufbahnabschnitt nach Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13a Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes erworben haben, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.“
2. Die Besoldungsordnung A in der Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung Nummer 14 wird in Buchstabe b die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Kriminaloberkommissar“ wird der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt.
 - bb) Bei der Grundamtsbezeichnung „Oberinspektor“ wird der Fußnotenhinweis „²⁾“ durch den Fußnotenhinweis „³⁾“ ersetzt.
 - cc) Nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 eingefügt:
„²⁾ Als Eingangsamt bei Erwerb der Befähigung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13a Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes.“
 - dd) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2024

Die Ministerpräsidentin
Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
In Vertretung
Barke

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Jost

Richtlinien

277 **Richtlinie
im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege Saar
über die Gewährung von Zuschüssen
des Saarlandes zur Förderung
der Integration ausländischer Pflegepersonen**
Vom 22. Oktober 2024

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie nach § 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften

zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Integration und Unterstützung ausländischer Pflegepersonen im Saarland gewähren. Projekte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sollen sich insbesondere an ausländische Pflegepersonen, die sozialversicherungspflichtig in Pflegeeinrichtungen, Kliniken und ambulanten Pflegediensten im Saarland arbeiten, an solche, die sich noch in der Anerkennungsphase ihrer Qualifikation befinden, an Personen, die eine Ausbildung in der Pflege absolvieren, und an die nachgezogenen Familienangehörigen vorgenannter Personen richten.

- 1.2 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Landesregierung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung, Indikatoren

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von aus Staaten außerhalb der EU (sog. EU-Drittstaaten) zugezogenen Pflegekräften, Pflegepersonal oder ausländischen beschäftigten in der Pflege sowie ihrer nachzugsberechtigten Angehörigen (Partner:in, Kinder) sowie Auszubildenden aus diesen Staaten bei der betrieblichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration, mit dem Ziel einer langfristigen Bindung an das Saarland.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Integration, die Beratungs- und/oder Unterstützungsangebote bzw. Mentoringprogramme beinhalten und grundsätzlich von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und der Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.
- 2.3 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Kliniken und ambulanten Pflegediensten bei Integrationsmaßnahmen ihrer internationalen Pflegepersonen und deren Familien.
- 2.4 Indikatoren für die Zielerreichung sind die Anzahl der mit der Förderung erreichten Personen sowie ein steigender Anteil für die Pflege angeworbener Personen, der im Saarland verbleibt. Die Projektträger haben hierzu im Rahmen dieser Förderung eine jährliche Statistik über die betreuten Personen zu führen und sind dazu aufgefordert, jährlich zu dokumentieren, wie viele Teilnehmende im Saarland verblieben sind bzw. das Saarland verlassen haben (Anzahl).

Pro Jahr können maximal 300 Personen jeweils mit einem Betrag von bis zu 2 400 Euro gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die personenbezogene Förderung sind Pflegeeinrichtungen, Wohl-

fahrtsverbände in ihrer Funktion als Pflegeeinrichtung, Kliniken und ambulante Pflegedienste im Saarland. Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen, Bildungsträger sowie Wohlfahrtsverbände in ihrer Funktion als Bildungsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Die Mittel zur Förderung sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter beziehungsweise anderweitiger Mittel der saarländischen Landesregierung, des Bundes oder der EU. Eine Förderung kann daher nur dann erfolgen, wenn bei Dritten beziehungsweise bei anderen Ressorts der saarländischen Landesregierung oder beim Bund bzw. der EU keine weiteren diese Maßnahme betreffenden Mittel bewilligt worden sind.
- 4.3 Anträge können nur für bereits eingereiste Personen gestellt werden.
- 4.4 Der Antrag wird von einem Träger für eine Person gestellt. Wechselt diese Person den Arbeitgeber, endet die Förderung von Arbeitgeber A und Arbeitgeber B muss (sofern die jährliche Maximalsumme noch nicht ausgeschöpft ist) einen erneuten Antrag stellen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

Ungeachtet der Laufzeit der Maßnahme wird die Förderung jeweils für maximal 12 Monate gewährt. Folgeanträge sind nach Maßgabe dieser Richtlinie möglich.

Anträge sind spätestens bis zum 30. November 2025 zu stellen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

5.3.1 Höhe der Förderung

Pro Projektteilnehmer werden max. 50% der anerkannten Gesamtkosten bis zu einer Summe von 2 400 Euro in 12 Monaten gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt pro Einrichtung und Jahr insgesamt maximal 60 000 Euro.

5.3.2 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Honorar- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes notwendig sind. Änderungen (vorzeitige Beendigungen) sind anzuzeigen. Unterjährige Wechsel von Teilnehmern sind möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sollten spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66119 Saarbrücken, gestellt werden; Antragsformulare sind beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit oder online unter www.saarland.de/foerderrichtlinie-integration erhältlich.

Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt werden. Die positive Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beinhaltet jedoch noch keine Entscheidung über die Bewilligung des Förderantrags.

Sofern mehrere Personen gleichzeitig die Maßnahme beginnen, kann ein Sammelantrag gestellt werden.

Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers,
- eine Beschreibung des Projektes und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten beantragten Förderzeitraum.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Landesmittel obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ergibt sich aus den VV zu § 44 LHO.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises. Die Erfolgskontrolle wird im Sachbericht unter Zugrundelegung der in Ziffer 2 genannten Indikatoren dargestellt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende vorzulegen. Entsprechende Formulare sind beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit oder online unter www.saarland.de/foerderrichtlinie-integration erhältlich.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Anlage 2 zu § 44 LHO (AN-BestP), sofern nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 1. November 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

273 Bekanntmachung über die Bestimmung des Tages der Wiederholungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz in den Wahlbezirken „401 Michelbach“ (Wahlbereich 3) und „501 Primweiler“ (Wahlbereich 2)

Vom 18. Oktober 2024

Die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Schmelz vom 9. Juni 2024 wurde in den Wahlbezirken „401 Michelbach“ (Wahlbereich 3) und „501 Primweiler“ (Wahlbereich 2) durch die bestandskräftige Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 2. Oktober 2024 (Az.: 1.1/24-102/409 To.) gemäß § 48 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes für ungültig erklärt.

Die Gemeinderatswahl ist gemäß § 49 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in den Wahlbezirken „401 Michelbach“ (Wahlbereich 3) und „501 Primweiler“ (Wahlbereich 2) zu wiederholen.

Nach § 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimme ich als Tag der Wiederholungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz in den Wahlbezirken „401 Michelbach“ (Wahlbereich 3) und „501 Primweiler“ (Wahlbereich 2)

Sonntag, den 8. Dezember 2024.

Saarbrücken, den 18. Oktober 2024

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

274 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 16. September 2024 (BAnz AT 23.09.2024 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit nirsevimabhaltigen Arzneimitteln

Vom 17. Oktober 2024

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 16. September 2024 (BAnz AT 23.09.2024 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit nirsevimabhaltigen Arzneimitteln wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saar-

land gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG das Inverkehrbringen von nirsevimabhaltigen Arzneimitteln, die abweichend von den Vorschriften des § 21 Absatz 1 AMG nicht in Deutschland zugelassen und/oder abweichend von den §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestattet sind. Diese Gestattung ist beschränkt auf Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen nach Deutschland durch die jeweils zuständige Behörde erteilt wurde.

2. Das Inverkehrbringen der gemäß Nummer 1 nach Deutschland verbrachten und nicht zugelassenen nirsevimabhaltigen Arzneimitteln in Deutschland wird abweichend von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG unter der Maßgabe gestattet, dass dem Endverbraucher für die sichere Anwendung dieser Arzneimittel bei der Abgabe eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache mit Namen und Telefonnummer der abgebenden Apotheke ausgehändigt wird.
3. Die Allgemeinverfügung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.
4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66111 Saarbrücken, eingesehen werden.

Begründung

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 AMG vom 16. September 2024 (BAnz AT 23.09.2024 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

(BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel mit nirsevimabhaltigen Arzneimitteln besteht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Bei nirsevimabhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um monoklonale Antikörper, die zur Prophylaxe von Respiratorische Synzytial-Virus (RSV)-Erkrankungen der unteren Atemwege bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern während ihrer ersten RSV-Saison angewendet werden. RSV kann zu schwer verlaufenden Erkrankungen bei Neugeborenen und Säuglingen jeglichen Gestationsalters unabhängig von möglichen Risikofaktoren in ihrer ersten RSV-Saison führen. Alternative gleichwertige Arzneimittel zur RSV-Prophylaxe aller Neugeborenen und Säuglinge unabhängig von individuellen Risikofaktoren während ihrer ersten RSV-Saison stehen nicht zur Verfügung.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Absatz 5 AMG. Danach können die zuständigen Behörden der Länder im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht werden.

Diese Allgemeinverfügung ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Allgemeinverfügung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit den Umstand, dass die fraglichen nirsevimabhaltigen Arzneimittel in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 2 bis 4 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Absatz 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Entsprechend § 79 Absatz 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Der Widerrufsvorbehalt aufgrund § 36 Absatz 1 und 2 VwVfG ermöglicht der Behörde, ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Deutschland, für die eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen durch die jeweils zuständige Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten.

Die Aushändigung einer Packungsbeilage oder eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben

zur abgebenden Apotheke sind in diesen Dokumenten aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 17. Oktober 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Stein

275

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4)
bezüglich des Mangels der Versorgung
der Bevölkerung mit isotonischen
natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel)**

Vom 18. Oktober 2024

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen na-

triumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG das Inverkehrbringen von isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel), die abweichend von den Vorschriften des § 21 Absatz 1 AMG nicht in Deutschland zugelassen und/oder abweichend von den §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestattet sind. Diese Gestattung ist beschränkt auf Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen nach Deutschland durch die jeweils zuständige Behörde erteilt wurde.
2. Das Inverkehrbringen der gemäß Nummer 1 nach Deutschland verbrachten und nicht zugelassenen isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel) in Deutschland wird abweichend von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG unter der Maßgabe gestattet, dass dem Endverbraucher für die sichere Anwendung dieser Arzneimittel bei der Abgabe eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache mit Namen und Telefonnummer der abgebenden Apotheke ausgehändigt wird.
3. Die Allgemeinverfügung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.
4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66111 Saarbrücken, eingesehen werden.

Begründung

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 AMG vom 10. Oktober 2024 (BANz AT 17.10.2024 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des Bun-

desinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel mit isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel) besteht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Absatz 5 AMG. Danach können die zuständigen Behörden der Länder im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht werden.

Diese Allgemeinverfügung ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Allgemeinverfügung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimitteln überwiegt damit den Umstand, dass die fraglichen isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen (Arzneimittel) in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 2 bis 4 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Absatz 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Entsprechend § 79 Absatz 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Der Widerrufsvorbehalt aufgrund § 36 Absatz 1 und 2 VwVfG ermöglicht der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Deutschland, für die eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen durch die jeweils zuständige Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten.

Die Aushändigung einer Packungsbeilage oder eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesen Dokumenten aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungs-

mangel im Sinne des § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 18. Oktober 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Stein

Stellenausschreibungen

271 **Stellenausschreibung
des Ministeriums der Justiz**

Vom 15. Oktober 2024

Bei dem Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle im

ambulanten sozialen Dienst

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe S 15 des TV-L.

Ihre Aufgaben:

- vornehmlich Tätigkeit in den Bereichen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, hier insbesondere:
 - Kontrolle des Bewährungsverlaufs mit regelmäßiger Berichterstattung an das aufsichtführende Gericht
 - Beratung und Unterstützung der Probanden
 - Vermittlung in weiterführende Hilfen
 - Deliktarbeit
- Ein Einsatz in den anderen Arbeitsgebieten des KARO (Täter-Opfer-Ausgleich, Haftentscheidungshilfe, Gerichtshilfe, Übergangsmangement, Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen) ist möglich; soweit Bewerber*innen in diesen Bereichen Sonderqualifikationen erworben haben, wird gebeten, diese im Rahmen der Bewerbung anzugeben

Erforderlich ist die Bereitschaft, in allen Fachgebieten zu arbeiten. Grundsätzlich ist auch ein Einsatz in weiteren Bereichen der Justiz möglich.

Ihre Qualifikation:

- Ein abgeschlossenes Studium eines Studiengangs im Fachbereich Soziale Arbeit an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere eine verständliche, strukturierte und adressatengerechte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- PKW-Führerschein (erwünscht)

**Kurzvorstellung
der saarländischen Landesverwaltung:**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs-

und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO):

Das Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, in der die ambulanten sozialen Dienste der Justiz zusammengefasst sind. Diese nehmen vielfältige Aufgaben bei der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürgerinnen und Bürger wahr, leisten aber auch Opfern von Straftaten Unterstützung. Die Nachsorge des KARO unterstützt die zur Entlassung anstehenden Inhaftierten vor der Entlassung und begleitet sie bis zu zwei Jahre nach der Entlassung beim Übergang in die Freiheit, um ihnen bei der Neuorganisation ihres Lebens in Freiheit Unterstützung und Hilfe zu geben.

Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis 11. November 2024** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren stehen Herr Dr. Alsfasser (a.alsfasser@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-5199) und Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-5199) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Frau Würtz (a.wuertz@karo.justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-53 75).

Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wird bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen angestrebt, vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion,

Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

270 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 17. Oktober 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Teilprojektleiter/Projektmitarbeiter im gehobenen Dienst (m/w/d)

in Referat D/5 – Binnendigitalisierung der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem bis zum 31. Dezember 2027 befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung.

Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung für Digitales finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Zur Unterstützung der Umsetzung der Digitalisierung in der saarländischen Landesverwaltung werden in Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung momentan mehrere Projekt-Taskforces aufgebaut.

Für den Rollout des bestehenden Dokumenten- und Vorgangsmanagementsystems DOMEA® in der Landesverwaltung und die Einführung und künftige Erweiterung eines nachfolgenden eAkte-Systems suchen wir Teilprojektleiter/Projektmitarbeiter (m/w/d), die in interdisziplinären Teams die einzelnen Ministerien und Behörden der saarländischen Landesverwaltung bei der Umsetzung der Projekte beraten und unterstützen.

Ihre Aufgaben

- Schwerpunktmäßige Mitarbeit in den genannten Digitalisierungsprojekten
- Übernahme und selbstständige Steuerung und Durchführung von Teilprojekten und Projektarbeiten
- Nachverfolgung von Projektbausteinen und offenen Arbeitspaketen
- Analyse und Definition von fachlichen und technischen Anforderungen und Standards sowie Ableitung von Anforderungen für die Projektumsetzung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten, Projektberichten und Dokumentationen
- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Verfahrenstests
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Projektleitung

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium idealerweise im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- entsprechende Berufserfahrung und Fachkenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Studiums, Studentenjobs oder Praktika
- Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in Projektmanagementmethoden (klassisch oder agil)
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- die Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten, Fle-

xibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen

- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. November 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1210536**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfangreich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Lisa Rohe (Tel.-Nr.: 06 81/501-17 05 / E-Mail: l.rohe@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

272 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 18. Oktober 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

**Teilprojektleiter/Projektmitarbeiter
im gehobenen Dienst (m/w/d)**

in Referat D/4 – Digitale Verwaltung für Bürger und Wirtschaft, Basisdienste, Zusammenarbeit mit Kommunen und Kammern – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Das Online-Zugangsgesetz (OZG) und Anforderungen auf europäischer Ebene (insb. die Verordnung zum Single Digital Gateway) bilden den gesetzlichen Rahmen für eine ganze Reihe von Digitalisierungsprojekten und machen für ihre Umsetzung die Nutzung sogenannter technischer Basiskomponenten erforderlich. Diese beinhalten im Saarland so verschiedene Dienste wie Nutzerkonten für Privatpersonen und Unternehmen, eine Low-Code Digitalisierungsplattform, aber auch die Kommunikation von Fachverfahren über standardisierte Schnittstellen der Verwaltung (XTA, FIT-Connect) und weitere. Die Integration dieser Basiskomponenten in die Abläufe der Verwaltungsdigitalisierung sowie ihre administrative Begleitung bis zum Rollout bilden den Kernbereich der ausgeschriebenen Tätigkeit.

Ihre Aufgaben

- Schwerpunktmäßige Mitarbeit im Projekt „OZG-Basiskomponenten“ sowie Unterstützung weiterer Digitalisierungsthemen im Referat D/4

- Übernahme sowie selbstständige Steuerung und Durchführung von Teilprojekten und Projektarbeiten
- Nachverfolgung von Projektbausteinen und offenen Arbeitspaketen
- Analyse von fachlichen und technischen Konzepten und Standards sowie Ableitung von Anforderungen für die Projektumsetzung
- Mitarbeit bei der Erstellung von Fachkonzepten, Projektberichten und Dokumentationen
- Vorbereitung von Workshops und Präsentationsterminen
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Schulungen
- Enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Projektleitung

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium idealerweise im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- entsprechende Berufserfahrung und Fachkenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Studiums, Studententjobs oder Praktika
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- die Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten
- Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische LV**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in ver-

schiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. November 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1211550**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der

Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Lisa Rohe (Tel.-Nr.: 06 81/501-1705 / E-Mail: l.rohe@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

280 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 23. Oktober 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat C/3 – Förderung von außeruniversitärer Forschung, Forschungskapazitäten – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt im Aufgabenbereich des Referats C/3 Vorhaben, die einen Technologietransfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor durch die Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen und eine spätere wirtschaftliche Anwendung (u. a. durch die Markteinführung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren) ermöglichen. So soll mittelbar auch die saarländische Wirtschaft von an außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführten Vorhaben profitieren.

Des Weiteren trägt eine zielgerichtete Entwicklung der hochschulischen und außerhochschulischen Forschungskapazitäten zu einer weiteren Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Wissenschaftseinrichtungen bei und regt den Technologietransfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor an.

Das Referat C/3 ist eine zwischengeschaltete Stelle und wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde mit der förderrechtlichen und -technischen Abwicklung des saarländischen EFRE-Programms in den o. g. Themenbereichen beauftragt.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Mittelbewirtschaftung der Förderprogramme aus Landes- und EU-Mitteln
- Antragsprüfung (Prüfung von Förderanfragen/Betreuung von Antragstellern)
- Bescheiderstellung gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Zuwendungsrechts
- Mittelanforderungsprüfung (rechnerische und sachliche Prüfung)
- Verwendungsnachweisprüfung
- Vor-Ort-Kontrolle
- Dokumentations- und Berichtswesen
- Pflege der Fördermitteldatenbank
- Erstellung sowie Auswertung von Förderstatistiken und -evaluation
- Melde- und Berichtswesen

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium, vorzugsweise in einem verwaltungs- oder rechtswissenschaftlichen Bereich oder in Betriebswirtschaftslehre oder im Bauingenieurwesen
- Eigeninitiative und die Bereitschaft, sich selbstständig in neue und/oder komplexe Sachverhalte einzuarbeiten
- eine teamorientierte und termingerechte sowie eine strukturierte, effiziente und zielgerichtete Arbeitsweise
- ein sicherer Umgang mit IT-Medien

Darüber hinaus sind von Vorteil:

- Kenntnisse in der Bearbeitung von Anträgen, Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen sowie der Bescheiderstellung in Förderprogrammen
- Kenntnisse im Haushalts-, Zuwendungs-, Kassen- und Rechnungswesen
- Kenntnisse von baufachlichen Vorschriften, im Vergaberecht und im Vertragswesen

**Kurzvorstellung
des Arbeitgebers saarländische LV**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

**Kurzvorstellung des Ministeriums
für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **19. November 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1213086**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 0681/501-1585 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

279 **Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes**

Vom 24. Oktober 2024

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle an:

**Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
(m/w/d)**

Fachrichtung „Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst“ in der Laufbahn einer Akademischen Rätin/eines Akademischen Rates

Kennziffer W2551, der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A 14 (i.S.d. Besoldungsordnung A des SBesG), Beschäftigungsumfang: 100% der regelmäßigen Arbeitszeit

Neben den allgemeinen beamt*innenrechtlichen Voraussetzungen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sein, wobei insbesondere bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich ist.

Weitere Voraussetzung ist eine nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

Die Einstellung erfolgt in das Beamt*innenverhältnis auf Probe. Bei bestehenden Beamt*innenverhältnissen kann die Übernahme im Wege der Versetzung erfolgen.

Zur Erfüllung der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes ist auch die Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter möglich.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Die Fachrichtung Evangelische Theologie bildet insbesondere Studierende des Lehramts in allen Schulformen aus, darüber hinaus bietet sie eigene theologische Bachelorstudiengänge an und ist an weiteren Bachelor- und Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät beteiligt. Ein Schwerpunkt der Fachrichtung sind über die klassische Theologie hinaus interreligiöse und interkulturelle Fragestellungen. Das spiegelt sich nicht nur in den Forschungen und Publikationen, sondern auch in den Lehrveranstaltungen wider. Zur Fachrichtung gehört eine eigene Institutsbibliothek, die organisatorisch an die Universitätsbibliothek angeschlossen ist. In dieser und im Bereich der weiteren Studien- und Forschungsplanung wird mit der Fachrichtung Katholische Theologie kooperiert.

Ihre Aufgaben sind:

im Wesentlichen die Lehre von 8 SWS vornehmlich in den Disziplinen der Dogmatik/Kirchengeschichte und der Religionswissenschaft (Schwerpunkt interreligiöser Dialog), die Studienfachberatung, die Studienkoordination und daneben die Leitung der Fachrichtungsbibliothek.

Ihr Profil ist:

- ein einschlägiges theologisches Studium, das mit dem 2. Staatsexamen, dem 2. Kirchlichen Examen oder einer Promotion abgeschlossen ist, dazu möglichst auch erste Berufserfahrungen in einem der einschlägigen Arbeitsfelder sowie methodisches, didaktisches und beraterisches Geschick

im Umgang mit den Studierenden sowie ein verhandlungssicheres Auftreten und ein hohes Maß an Teamfähigkeiten.

Wir bieten Ihnen:

- flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u.a. die Möglichkeit zur Telearbeit,
- sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen,
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z.B. Sprachkurse),
- attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport,
- zusätzliche Altersvorsorge (RZVK),
- vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV).

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in einer PDF-Datei) bis zum **30. November 2024** an ev.theol@mx.uni-saarland.de. Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **W2551** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Herr Prof. Dr. Karlo Meyer
Evangelische Theologie
Campus A4.2, 66123 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 302 4376 (Sekretariat)

Die Eingruppierung erfolgt je nach Aufgabenübertragung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die jeweilige Entgeltgruppe TV-L. Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie per-

sonenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de